fiigung festzusetzen, soweit es sieb um Übertretungen handelt.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150 DM oder an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe Besserungsarbeit bis zu drei Wochen und die Einziehung einzelner Gegenstände aussprechen.

(3) Die Strafverfügung muß bezeichnen

a) die Übertretung,

b) das angewendete Strafgesetz,

c) die Beweismittel,

d) die Festsetzung der Strafe.

Sie muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Rechtsmittel gegen Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei sind nach Wahl des Bestraften entweder

a) die nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts zugelassene Beschwerde an die höheren Organe der Deutschen Volkspolizei oder

b) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Kreisgerichts.

(5) Die Strafverfügung wirkt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 329

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann binnen einer Woche nach Bekanntmachung an den Beschuldigten bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll eingereicht werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Staatsanwalt, der sie dem Kreisgericht vorlegt.